Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grundsteuer A und B (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Vorra.

Der Gemeinderat hat am 19.11.2024 die Hebesatzsatzung für die Gemeinde Vorra beschlossen.

Die Satzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft. Sie liegt während der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus in Vorra bis zur nächsten amtlichen Bekanntgabe zur Einsicht bereit und ist damit öffentlich zugänglich (Art. 65 Abs. 3 GO und § 3 Satz 1 BekV). Zusätzlich ist sie über unsere Homepage abrufbar.

Vorra, 02.12.2024

Bernd Müller
Erster Bürgermeister

Angeschlagen: 03.12.2024

Abgenommen: 28.01.2025

Satzung über die Hebesätze für die Grundsteuer A und B (HebesatzS – HebS)

vom 19.11.2024

Die Gemeinde Vorra erlässt auf Grund von §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist und auf Grund von Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Grundsteuerhebesatz

§ 2 Inkrafttreten

§ 1

Grundsteuerhebesatz

Der Hebesatz für die Grundsteuer wird ab dem Jahr 2025

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 400 v. H.

2. für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B) auf 250 v. H.

festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Vorra, den 19.11.2024

Bernd Müller
Erster Bürgermeister